

Geschäftsverzeichnissnr. 1030

Urteil Nr. 7/99  
vom 28. Januar 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 310 und 311 des Einkommensteuergesetzbuches (420 und 421 EStGB 92, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 1996 in Sachen P. Malevé gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. Dezember 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 310 und 311 des Einkommensteuergesetzbuches gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung (die neuen Artikel 10 und 11), indem sie eine Diskriminierung einerseits zwischen Steuerpflichtigen, von denen der zuständige Regionalbeamte eine dingliche Sicherheit oder eine persönliche Bürgschaft fordern kann, ohne über ein relevantes Kriterium zu verfügen, und denjenigen, von denen er keine solche Sicherheit oder Bürgschaft verlangt, und andererseits zwischen denjenigen, die über die Mittel verfügen, die Sicherheit zu leisten, und denjenigen, die nicht über diese Mittel verfügen, einführen? »

### II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 30. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Februar 1997.

Mit einem Brief vom 30. Januar 1997 hat der Standesbeamte der Stadt Thuin dem Hof eine Abschrift der Sterbeurkunde von P. Malevé, Berufungskläger im Hauptverfahren, übermittelt.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1997 und 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Dezember 1997 bzw. 30. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 13. Januar 1999 anberaumt, im Hinblick auf die eventuelle Streichung der Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1999

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit einem Brief vom 30. Januar 1997 hat der Standesbeamte der Stadt Thuin dem Hof eine Abschrift der Sterbeurkunde von P. Malevé, Berufungskläger im Hauptverfahren, übersandt, der am 18. Dezember 1996 in Charleroi verstorben war.

2. Laut Artikel 97 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wird das Verfahren vor dem Hof ausgesetzt, wenn eine der Parteien im Streitfall vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan vor Abschluß der Verhandlungen stirbt. Das Verfahren wird wiederaufgenommen, wenn das Rechtsprechungsorgan, das die präjudizielle Frage gestellt hat, dem Hof die Wiederaufnahme des Verfahrens mitteilt.

3. Mit Briefen vom 31. Januar 1997 hat der Kanzler des Hofes die Rechtsbeistände der Parteien auf den o.a. Artikel 97 des organisierenden Gesetzes aufmerksam gemacht.

Mit Briefen vom 16. Oktober 1997 hat der Kanzler des Hofes an seine Briefe vom 31. Januar 1997 erinnert.

Mit einem Brief vom 14. November 1997 hat der Rechtsbeistand des verstorbenen P. Malevé geantwortet, daß er über keine Anweisungen verfüge und daß seiner Meinung nach die Erben des Nachlasses noch nicht ermittelt seien.

Mit einem Brief vom 18. November 1997 hat der Kanzler des Hofes den Rechtsbeistand der beklagten Partei im Hauptverfahren an die Briefe vom 31. Januar 1997 und 16. Oktober 1997 erinnert; diese zwei Briefe sind unbeantwortet geblieben.

4.1. Laut Artikel 109 des organisierenden Gesetzes ist der Hof gehalten, innerhalb einer Frist von höchstens achtzehn Monaten nach Eingang des Verweisungsbeschlusses über die vorgelegten präjudiziellen Fragen zu befinden.

In der vorliegenden Rechtssache ist diese Frist am 30. Juni 1998 abgelaufen.

4.2. Der Hof hat entschieden, einen Gerichtstermin anzuberaumen, um die Parteien über den Stand der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter anzuhören.

4.3. Zur öffentlichen Sitzung am 13. Januar 1999 sind die Parteien nicht erschienen.

Der Hof entscheidet, nicht länger auf die etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Appellationshof Mons zu warten, der dem Hof gegebenenfalls noch immer eine neue präjudizielle Frage stellen kann.

Der Hof entscheidet, daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

entscheidet, die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1999.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) M. Melchior